

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Organbanken

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft auch im Sektor Gesundheitsfürsorge und Medizin und insbesondere im Bereich der Informationsverbreitung und des Informationsaustauschs einen wesentlichen Beitrag zur Rettung einer größeren Zahl von Menschenleben leisten muß,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 24/79),

1. stellt fest, daß in der Europäischen Gemeinschaft infolge eines Mangels an Spendern und Organbanken und infolge fehlender Koordinierung zwischen den bereits bestehenden Organbanken die Nachfrage nach Organtransplantationen noch zu langsam gedeckt werden kann;
2. begrüßt den Umstand, daß die Kommission im Rahmen ihrer Aktionen für eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung¹⁾ bereits eine detaillierte Untersuchung über die Schaffung einer Datenbank zur Organ- und Blutangleichung hat durchführen lassen;
3. erinnert jedoch daran, daß das zweckmäßige Funktionieren von Organbanken weitgehend von ihrer Kapazität und Infrastruktur, ihrer zeitlichen und räumlichen Zugänglichkeit und natürlich auch von einem rechtzeitigen Erkennen der Bereitschaft von Spendern zur eventuellen Organabtretung abhängig ist;
4. stellt fest, daß in der Gemeinschaft eventuelle Organabtretungen verschieden geregelt sind oder geregelt werden bzw. noch nicht geregelt sind;
5. weist darauf hin, daß nur die Widerspruchslösung den Nöten der Empfänger optimal gerecht wird;

¹⁾ KOM(78) 761 endg.

6. befürwortet entschieden die Widerspruchslösung, sofern sie nach Inkrafttreten in einem bestimmten Mitgliedstaat jederzeit eine optimale persönliche Willensäußerung garantiert;
7. ist sich jedoch darüber im klaren, daß die Hindernisse auf Grund moralischer Einwände, die sich bei der Vorstellung einer Widerspruchslösung insbesondere in solchen Mitgliedstaaten ergeben, in denen die gesetzliche Regelung der Transplantationsprobleme zum ersten Mal zur Diskussion steht, nur allmählich und damit nur auf längere Sicht beseitigt werden können;
8. vertritt deshalb die Auffassung, daß die Einführung von gesetzlichen Transplantationsbestimmungen, auch wenn sie nur die Form von Optionen annehmen, von sorgfältig vorbereiteten und auf Gemeinschaftsebene koordinierten Informationskampagnen begleitet werden muß;
9. befürwortet in diesem Zusammenhang die allgemeine Einführung eines Gesundheitspasses zur Eintragung von Willenserklärungen;
10. empfiehlt, daß die Mitgliedstaaten den Universitätskliniken und Großstadtkrankenhäusern unbedingt die Möglichkeit bieten, ihrer Verantwortung in dieser Frage nachzukommen;
11. fordert deshalb die Kommission auf, gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Empfehlung im Rahmen der genannten Untersuchung im Sinne eines Verbundes und einer verbesserten Zugänglichkeit der vorhandenen und geplanten Organbanken auch einen optionellen Richtlinienvorschlag für Transplantationsregelungen und die sie flankierenden Durchführungsbestimmungen vorzulegen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.